

**4. vereinfachte Änderung
Bebauungsplan „Darfelder Straße“**

Begründung
Entwurf

Stadt Billerbeck

1	Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele	3	Inhaltsverzeichnis
1.1	Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	3	
1.2	Planungsanlass und Planungsziel	3	
1.3	Planverfahren	3	
1.4	Derzeitige Situation	4	
1.5	Planungsrechtliche Vorgaben	4	
2	Änderungspunkte	5	
2.1	Maß der baulichen Nutzung	5	
2.2	Art der zulässigen Nutzung	5	
3	Erschließung	6	
4	Natur und Landschaft / Freiraum	6	
4.1	Eingriffsregelung	6	
4.2	Biotop- und Artenschutz	6	
4.3	Wasserwirtschaftliche Belange	11	
4.4	Forstliche Belange	11	
5	Sonstige Belange	12	
5.1	Ver- und Entsorgung	12	
5.2	Immissionsschutz	12	
5.3	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	12	
5.4	Denkmalschutz	12	

Anhang

- Abstandsliste 2007

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

1.1 Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsreich

Der Rat der Stadt Billerbeck hat in seiner Sitzung am 19.02.2019 den Beschluss zur 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Darfelder Straße“ gefasst.

Das Plangebiet liegt mit einer Größe von ca. 1,7 ha im Norden der Ortslage Billerbeck an der Industriestraße unmittelbar angrenzend an die Bahnstrecke Coesfeld - Münster. Es wird begrenzt:

- Im Norden durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 132 und 551
- Im Osten durch die östliche Grenze des Flurstückes 551
- Im Süden durch die südliche Grenze der Flurstücke 551, 550 und 280
- Im Westen durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 280, 10, 279, die Industriestraße querend und weiter durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 145 und 132.

Die Grenzen des Plangebietes sind entsprechend in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgelegt.

1.2 Planungsanlass und Planungsziel

Anlass der vorliegenden Bauleitplanung ist der Antrag des innerhalb des Plangebietes an der Industriestraße ansässigen Futtermittelherstellers auf Erhöhung der zulässigen Baukörperhöhen in einem Teilbereich des Plangebietes. Diese wird erforderlich aufgrund von notwendigen technischen Anpassungen der zur Herstellung der Futtermittel erforderlichen technischen Anlagen, um den Betrieb an seinem Standort weiterhin wettbewerbsfähig betreiben zu können.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des geplanten Gebäudes und damit eine langfristige Sicherung des Betriebsstandortes zu schaffen, wird daher die Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Dabei sollen die Festsetzungen zur Baukörperhöhe weiterhin differenziert getroffen werden, um negative Auswirkungen insbesondere auf die unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten erhaltenswerte Stadtsilhouette Billerbecks zu vermeiden.

1.3 Planverfahren

Durch die o.g. Änderungspunkte werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Darüber hinaus wird durch die vorliegende Planänderung

- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

- oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet und es erfolgt keine Beeinträchtigung von Schutzgebieten des europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000.

Das vorliegende Änderungsverfahren soll daher auf der Grundlage des § 13 BauGB als vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes durchgeführt werden.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 13 (2) Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 13 (2) Nr. 3 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB gegeben. Gem. § 13 (3) BauGB wird ein Umweltbericht im Sinne des § 2a BauGB nicht erforderlich.

1.4 Derzeitige Situation

Der Änderungsbereich wird derzeit bereits als Betriebsgelände genutzt und ist mit Ausnahme der im südlichen Bereich gelegenen Freiflächen weitestgehend baulich genutzt.

Östlich angrenzend verläuft die Bahnstrecke Coesfeld – Münster. Daran anschließend befinden sich am Steenpättken Wohnnutzungen. Westlich angrenzend befinden sich weitere gewerblich (Tankstelle mit Waschanlage) bzw. gemischt genutzte Flächen (südlich der Industriestraße).

1.5 Planungsrechtliche Vorgaben

Das Plangebiet ist im Regionalplan Münsterland als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ dargestellt.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Billerbeck ist das Plangebiet der 4. Änderung und die westlich und nördlich angrenzenden Flächen als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt. Östlich der Bahntrasse sind „Wohnbauflächen“ dargestellt.

Der Bebauungsplan setzt für den Änderungsbereich bisher ein Gewerbegebiet mit einer Gliederung auf Grundlage der Abstandsliste 1998 des Abstandserlasses NRW fest. Die Baukörperhöhen sind differenziert für die einzelnen überbaubaren Flächen festgesetzt.

2 Änderungspunkte

2.1 Maß der baulichen Nutzung

Im Sinne der planungsrechtlichen Eindeutigkeit werden die Baukörperhöhen künftig in Meter über NHN festgesetzt. Bezogen auf die Höhenlage der Industriestraße, die bisher die Bezugshöhe für die Festsetzung der Baukörperhöhe bildete, werden diese für die einzelnen Baufelder festgesetzt. Demnach gilt für die bisher mit einer Baukörperhöhe von 8,00 Meter festgesetzten Bereiche eine Höhe von 136,50 m über NHN. Im südlichen Bereich wird entsprechend eine Baukörperhöhe von 142,50 m über NHN (bisher max. 14 m Baukörperhöhe), 144,50 m über NHN (bisher max. 16 m Baukörperhöhe) sowie 160,50 m über NHN (bisher max. 32 m Baukörperhöhe) festgesetzt. Indem bisher mit einer Baukörperhöhe von 22 m festgesetzten Bereich wird eine Baukörperhöhe von 152,00 m über NHN festgesetzt und in einem engeren Bereich eine Erhöhung um 5 m auf dann 156,00 m über NHN vorgenommen.

Im Hinblick auf die denkmalpflegerischen Belange ist festzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Billerbecker Stadtsilhouette durch diese geringfügige Erhöhung der zulässigen Baukörperhöhe in einem Teilbereich des Betriebsgrundstücks nicht zu erwarten ist, zumal es die zulässigen Baukörperhöhe in diesem Teilbereich weiterhin deutlich unterhalb der für das Silo festgesetzten zulässigen Baukörperhöhe liegen.

Die sonstigen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (Grundflächenzahl, Baumassenzahl) bleiben unverändert.

2.2 Art der zulässigen Nutzung

Wie oben bereits dargestellt, setzt der wirksame Bebauungsplan ein Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO und einer Gliederung der Bauflächen nach Abstandserlass fest. Ausgeschlossen sind demnach die Abstandsklassen I – VI der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes gültigen Abstandsliste von 1998. Darüber hinaus setzt der Bebauungsplan für die Betriebe der lfd. Nummer 73 und 165 der Abstandsliste 1998 eine ausnahmsweise Zulässigkeit fest.

Vor dem Hintergrund, dass mittlerweile der Abstandserlass in der Fassung von 2007 mit der zugehörigen Abstandsliste Gültigkeit besitzt, soll die Gliederung des Gewerbegebietes nun an die aktuell gültige Abstandsliste angepasst werden*.

Ausgeschlossen werden weiterhin im überwiegenden Teil des Gebietes der 4. Änderung die Betriebe der Abstandsklassen I – VI mit der lfd. Nummer 1 – 199. Ausnahmsweise zulässig sind entsprechend den im Plangebiet genehmigten Nutzungen zudem Betriebe der lfd. Nummer 65 (bisher Nr. 165 nach Abstandsliste 1998) und 77 (bisher Nr. 73 nach Abstandsliste 1998) der Abstandsliste 2007.

* Runderlass des Ministers für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007, Ministerialblatt NRW Nr. 29 vom 12.10.2007, S. 659

Im südwestlichen Randbereich der 4. Änderung wird zudem eine Teilfläche erfasst, in der Betriebe der Abstandsklassen I – VII mit der lfd. Nummer 1 – 221 unzulässig sind.

Ausnahmsweise zugelassen werden können grundsätzlich die Betriebe der nächstniedrigeren Abstandsklasse, sofern diese wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, dass sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nachweislich nicht überschreiten.

3 Erschließung

Fragen der Erschließung sind von der Bebauungsplanänderung nicht berührt. Diese erfolgt weiterhin von der Industriestraße mit Anschluss an die Darfelder Straße (L 580).

4 Natur und Landschaft / Freiraum

4.1 Eingriffsregelung

Durch die Planänderung erfolgt lediglich eine Änderung der zulässigen Baukörperhöhe. Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, durch die ein zusätzlicher Eingriff in Natur und Landschaft ausgelöst würde, sind nicht vorgesehen. Eine Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung ist daher insgesamt nicht erforderlich.

4.2 Biotop- und Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW* ist im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Diese erfolgt in einem dreistufigen Verfahren: In vorliegendem Fall werden die mit Umsetzung der Planung verbundenen artenschutzfachlichen Belange nach Aktenlage erstellt (Stufe I). Zudem erfolgte im März 2019 zur Potential-Abschätzung eine Bestandserfassung. Nachfolgend wird geprüft, ob Vorkommen geschützter Arten im Plangebiet bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG potenziell nicht ausgeschlossen werden können. Sofern auf Basis der vorliegenden Untersuchungstiefe möglich werden Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte genannt.

Alle nicht planungsrelevanten Arten werden im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung nicht vertiefend betrachtet. Sie müssen jedoch im Rahmen von Planungs- oder Zulassungsverfahren zumindest pauschal berücksichtigt werden; dies geschieht i.d.R. durch all-

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

gemeine Vermeidungsmaßnahmen (z.B. durch zeitliche Vorgaben hinsichtlich der Entfernung von Gehölzen).

- **Bestandsbeschreibung**

Das Plangebiet der 4. Vereinfachten Änderung liegt mit einer Größe von ca. 1,7 ha im Norden der Ortslage Billerbeck an der Industriestraße unmittelbar angrenzend an die Bahnstrecke Coesfeld - Münster. Es befindet sich in der Gemarkung Billerbeck- Stadt, Flur 11 und wird begrenzt:

- Im Norden durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 132 und 551
- Im Osten durch die östliche Grenze des Flurstückes 551
- Im Süden durch die südliche Grenze der Flurstücke 551, 550 und 280
- Im Westen durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 280, 10, 279, die Industriestraße querend und weiter durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 145 und 132.

Das eigentliche Plangebiet stellte sich zur Zeit der durchgeführten Bestandsaufnahme (März 2019) im nördlichen Bereich als bebautes Betriebsgrundstück des ansässigen Futtermittelherstellers dar. Der südliche Teilbereich der 4. vereinfachten Änderung weist neben weiteren Betriebsgebäuden auch ein Wohngebäude (Am Voßkamp 1) sowie einen teilversiegelten Mitarbeiterparkplatz mit sich in östlicher Richtung anschließenden Gartenstrukturen auf. Letztere bestehen im zentralen Bereich aus einem Vielschnittrasen und im Randbereich aus Fichten. Darüber hinaus befindet sich im nördlichen Teil der Gartenfläche ein alter Holzschuppen. Zur Abgrenzung des Mitarbeiterparkplatzes und dem Gartenbereich wurde ein Wall aufgeschüttet, welcher ebenfalls primär mit Fichten bewachsen ist. Die Gartenfläche wird zwecks Erschließung des weiter südlich gelegenen Wohnhauses (Am Voßkamp 9) durchfahren.

- **Potentielltes Arteninventar**

Laut Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) des Landesumweltamtes NRW (LANUV) können im Plangebiet bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld (Messtischblatt 4009, Quadrant 2) unter Berücksichtigung der relevanten Lebensraumtypen potentiell 33 planungsrelevante Arten vorkommen (s. Tab. 1).

Weitere Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen gem. Abfrage der Landschaftsinformationssammlung* für das Plangebiet bzw. das auswirkungsrelevante Umfeld nicht vor.

* Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fundortkataster für Pflanzen und Tiere/ Landschaftsinformationssammlung NRW @LINFOS. Online unter: <https://www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/infosysteme/fundortkataster/>. Abgerufen: März 2019.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 4009, Stand: März 2019. Status: B/ N = Brut-/ Nachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden; Erhaltungszustände: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht. Na = Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, () = potentielles Vorkommen, ! = Hauptvorkommen.

Potential-Analyse unter Berücksichtigung des faktischen Ist-Zustandes: - = Vorkommen/ Betroffenheit kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, + = Vorkommen kann nicht ausgeschlossen werden, Erläuterungen s. Text.

Art		Status	Erhaltungszustand	Bemerkung	Kleingehölze/ Bäume	Gärten/ Parkanlagen	Gebäude
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		in NRW (ATL)				
Säugetiere							
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	N	G-	+	Na	Na	FoRu!
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	N	S+	-	FoRu, Na	Na	(Ru)
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	N	U	-	Na	Na	FoRu!
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	N	G	-	Na	Na	FoRu
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	N	U	-	Na	(Na)	FoRu!
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	N	G	+	Na	Na	FoRu!
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	N	G	-	Na	(Na)	FoRu
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	N	U	+	Na	Na	(FoRu)
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	N	G	-	Na	Na	(Ru)
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	N	G	+	Na	Na	FoRu!
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	N	G	+	FoRu, Na	Na	FoRu
Vögel							
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	B	G-	-	(FoRu), Na	Na	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	B	G	+	(FoRu), Na	Na	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	B	G	-		(Na)	
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	B	U	-	FoRu		
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	B	U	-	Na	Na	
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	B	G-	-	(FoRu)	(FoRu)	FoRu!
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	B	G	-	(FoRu)		
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	B	unbek.	-	FoRu	(FoRu), (Na)	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	B	U-	-	Na	(Na)	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	B	U	-		Na	FoRu!
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	B	U	-	Na	Na	
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	B	G	-	(Na)		
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	B	G	+	(FoRu)	Na	FoRu!
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	B	U	-	(Na)	Na	FoRu!
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	B	G	-	FoRu!	FoRu	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	B	U	-	(Na)	Na	FoRu
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	B	S	-		(FoRu)	
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	B	unbek.	+		FoRu!, Na	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	B	G	-	Na	Na	FoRu!
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	B	unbek.	-		Na	FoRu
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	B	G	-	Na	Na	FoRu!
Amphibien							
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	N	U	-	Ru!	(FoRu)	

Unter Berücksichtigung der erfolgten Bestandserfassung wird nachfolgend eine artenschutzfachliche Betroffenheit i.S. des § 44 (1) BNatSchG geprüft. Planungsrelevanten Arten, die im Vorhinein mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen wurden (vgl. Tab. 1), weil die spezifischen Lebensraumansprüche im Plangebiet bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld nicht erfüllt werden, unterliegen dabei keiner näheren Betrachtung. Im Rahmen der nachfolgenden Prüfung wird entsprechend berücksichtigt, dass die im südlichen und östlichen

Randbereich der Gartenfläche bestehenden Fichten – genau wie im rechtskräftigen Bebauungsplan „Darfelder Straße“ weiterhin im Rahmen der nunmehr vorliegenden 4. Änderung planungsrechtlich gesichert werden.

- **Arteninventar unter Berücksichtigung der Biotopstrukturen**

Das potentiell denkbare Arteninventar im Bereich des Plangebietes kann unter Berücksichtigung der tatsächlich erfassten Habitatstrukturen und der Habitatausstattung sowie der Vorbelastungen durch die bestehenden Nutzungen eingeschränkt werden, weil die spezifischen Lebensraumanprüche der betrachteten Arten nicht erfüllt werden (vgl. Tab. 1). Zudem sind - auch bei einem potentiellen Vorkommen von planungsrelevanten Arten - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben nicht immer artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten, sofern z.B. die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist.

In Bezug auf Säugetiere ist ein faktisches Vorkommen von **Fledermäusen** im Sinne von Gebäudequartieren und nicht essentiellen Nahrungshabitaten innerhalb des Änderungsbereiches nicht gänzlich auszuschließen. Bedeutende Strukturen, die auf eine besondere Eignung als Lebensraum schließen lassen, liegen jedoch nicht vor. Relevante Leitstrukturen, die als wichtige Flugstraßen zwischen Quartiersstandorten und Nahrungshabitaten fungieren könnten, sind augenscheinlich nicht vorhanden.

Da bei Umsetzung des Planvorhabens keine Abbrucharbeiten anzunehmen sind, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Gebädefledermäusen auf der vorliegenden Bebauungsplanebene ausgeschlossen werden. Ebenso ist im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens – unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Versiegelungen und der aktuellen Nutzungen – kein Verlust von essentiellen Nahrungshabitaten zu prognostizieren. Die vorhandenen Fichten weisen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit keine geeigneten Quartiersfunktionen auf.

Im Ergebnis sind mit Umsetzung des Planvorhabens keine artenschutzrechtlichen Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG gegenüber Fledermäusen zu erwarten.

Im Fall zukünftiger Abbruchvorhaben sind artenschutzrechtliche Konflikte jedoch abschließend zu beachten. Diese Vorgabe ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt und auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes zu berücksichtigen. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

In Bezug auf die gemäß Messtischblattabfrage potentiell vorkommenden planungsrelevanten **Vogelarten** wird deutlich, dass im Bereich des Plangebietes ein Potential für Vorkommen planungsrelevanten Arten besteht (vgl. Tab. 1).

In dieser Hinsicht kann der Bereich der 4. Änderung für den **Turmfalken** theoretisch als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie als Nahrungshabitat von Bedeutung sein. Eine essentielle Funktion der Fläche als Nahrungshabitat ist bei den i.d.R. großen Aktionsräumen nicht abzuleiten. Da Turmfalken jedoch oft in der Nähe menschlicher Siedlungen - selbst in Städten - vorkommen und als Brutplätze auch Gebäude genutzt werden, können im Sinne einer Worst-Case-Annahme Nester an Betriebsgebäuden, soweit diese nicht durch Trapezbleche verkleidete glatte Wände aufweisen, nicht kategorisch ausgeschlossen werden. Da im Rahmen der vorliegenden 4. Änderung des Bebauungsplans beabsichtigt ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des im Südosten befindlichen Produktionsgebäudes zu schaffen und dieses aufgrund der vorgenannten Bauweise mit Trapezblechen keine entsprechenden Nistmöglichkeiten aufweist (auch ehemalige Fensteröffnungen sind zugemauert worden) sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte gem. § 44 (1) Nr. 1/ Nr. 3 zu erwarten. Eine erhebliche Störung i.S. des § 44 (1) Nr. 2 mit Auswirkungen auf die lokale Population sind ebenfalls nicht zu prognostizieren. Der Erhaltungszustand der Art wird als „günstig“ angegeben.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten des **Sperbers** können im Bereich der Fichten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG mit Auswirkungen auf die lokale Population der potentiell betroffenen Art sind jedoch nicht zu erwarten, zumal ein Großteil planungsrechtlich gesichert wird. Eine tatbestandsgemäße Entnahme/ Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG und damit eine Entwertung eines potentiellen Lebensraumes kann in vorliegendem Fall ausgeschlossen werden, da die ökologische Funktion gem. § 44 (5) BNatSchG im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang sichergestellt ist. Eine Verletzung/ Tötung gem. § 44 (1) Nr. 1 ist - unter Einhaltung einer Bauzeitenregelung - mit Umsetzung nicht anzunehmen.

Der **Girlitz** bevorzugt aufgrund seiner mediterranen Herkunft ein trocken-warmes Klima, welches nur in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für die Art von besonderer Bedeutung. Hier herrscht zu allen Jahreszeiten und bei allen Witterungsverhältnissen ein trockeneres Mikroklima als in ländlichen Regionen. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen, Parks und

Kleingartenanlagen. Die bevorzugten Neststandorte befinden sich in Nadelbäumen. Die Nahrungssuche erfolgt am Boden, aber auch an samentragenden Stauden und hoch in Bäumen.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Art i.S.d. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG, kann unter Berücksichtigung einer zeitlichen Vorgabe hinsichtlich der Entfernung von Gehölzen, insbesondere Nadelbäumen vermieden werden. Auswirkungen auf die lokale Population der Art mit einer entsprechenden Verschlechterung des Erhaltungszustandes gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist aufgrund der gegebenen Strukturen nicht zu erwarten. Die gesetzlich geforderte ökologische Funktion gem. § 44 (5) BNatSchG bleibt durch die getroffene Erhaltungsfestsetzung weiterhin erfüllt, so dass Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht anzunehmen sind.

- **Auswirkungsprognose und Maßnahmen**

Da auf Grundlage der Festsetzungen in Teilbereichen eine Entfernung von Gehölzen (u.a. Fichten) planungsrechtlich zulässig ist, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit europäischer Vogelarten/planungsrelevanter Arten (Girlitz, Sperber) nur unter Einhaltung zeitlicher Vorgaben ausgeschlossen werden. Eine Entfernung von Gehölzen ist nicht innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten (01.03 – 30.09) eines jeden Jahres durchzuführen.

Im Sinne einer Worst-Case-Annahme können Neststandorte des Turmfalken und anderer europäischer Vogelarten an bestehenden Betriebsgebäuden, soweit diese nicht mit Trapezblechen verkleidet sind, nicht kategorisch ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtliche Konflikte gegenüber geschützten Vogelarten sind daher bei etwaigen Abbruchvorhaben/ baulichen Erweiterungen im Zuge der Genehmigungsplanung sowie in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auszuschließen. Ebenso sind im Fall zukünftiger Abbruchvorhaben artenschutzrechtliche Konflikte gegenüber Gebäudefleddermäusen zu vermeiden. Diese Vorgaben sind bereits zum jetzigen Zeitpunkt und auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes zu berücksichtigen.

Entsprechende Hinweise zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte werden in den Bebauungsplan aufgenommen und sind im Rahmen der Umsetzung zu beachten.

4.3 Wasserwirtschaftliche Belange

Wasserwirtschaftliche Belange sind durch die Planänderung nicht betroffen.

4.4 Forstliche Belange

Forstliche Belange sind durch die Planänderung nicht betroffen.

5 Sonstige Belange

5.1 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung der Bauflächen innerhalb des Änderungsbereichs wird durch die bestehenden Netze bzw. ihren Ausbau sichergestellt.

5.2 Immissionsschutz

Der Immissionsschutz - der in der Umgebung des Plangebietes gelegenen schutzwürdigen Nutzungen - wird wie bisher durch die Gliederung des Plangebietes auf der Grundlage des Abstandserlass NRW sichergestellt.

5.3 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Altlasten oder Bodenverunreinigungen sind für die im Änderungsbereich gelegenen Flächen nicht bekannt.

5.4 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind nicht betroffen. Im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes zu beachten.

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Billerbeck
Coesfeld, im März 2019

WOLTERS PARTNER
Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15
48653 Coesfeld

Abstandsliste 2007

Abstandsliste 2007

(4. BImSchV: 15.07.2006)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) ¹⁾
I	1.500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt (#)
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation z. B. Kokereien und Gaswerke
		3	3.2 (1) a)	Integrierte Hüttenwerke, Anlagen zur Gewinnung von Roheisen und zur unmittelbaren Weiterverarbeitung zu Rohstahl in Stahlwerken, einschl. Stranggießanlagen
		4	4.4 (1)	Mineralölraffinerien (#)
II	1.000	5	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer
		6	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 90)
		7	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		8	3.2 (1) b)	Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde einschl. Stranggießen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 46)
		9	3.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen einschl. Aluminiumhütten (#)
		10	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container) (*) (s. auch lfd. Nr. 96)
		11	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 97)
		12	4.1 (1) c), p)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen oder von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen (#)
		13	4.1 (1) g)	Anlagen zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (#)
		14	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern (s. auch lfd. Nr. 50) (#)
		15	4.1 (1) l)	Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoff-oxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen (#)
		16	4.1 (1) r)	Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden (#)
		17	4.1 (1) s)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln durch chemische Umwandlung (Wirkstoffe für Arzneimittel) (#)
		18	6.3 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfasernplatten, oder Holzfasermatten
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Beseitigung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen, ausgenommen Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 200)
		20	10.15 (1+2)	Offene Prüfstände für oder mit a) Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung ab insgesamt 300 Kilowatt, b) Gasturbinen oder Triebwerken (s. auch lfd. Nr. 101)
		21	10.16 (2)	Offene Prüfstände für oder mit Luftschrauben (s. auch lfd. Nr. 101)
		22	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)
III	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
		24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen (#)
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		26	2.4 (1+2)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
		27	3.2 (1) b)	Elektro-Stahlwerke; Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabschichtgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 8 und 46)
		28	3.24 (1)	Automobil- u. Motorradfabriken, Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren (*)
		29	4.1 (1) a), d), e)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen einschl. stickstoff- oder phosphorhaltige Kohlenwasserstoffe (#)

IV 500

30	4.1 (1) f)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
31	4.1 (1) m), n), o)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Säuren, Basen, Salzen (#)
32	4.1 (1) q)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor-, stickstoffoder kaliumhaltigen Düngemitteln (#)
33	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß (#)
34	8.8 (1) 8.10 (1)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag (s. auch lfd. Nr. 71)
35	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
36	-	Freizeitparks mit Nachtbetrieb (*),(s. auch lfd. Nr. 160)
37	1.1 (1) 8.2 (1) a) und b)	Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW bis 150 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#) Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Abfallhölzern ohne Holzschutzmittel oder Beschichtungen von halogenorganischen Verbindungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr
38	1.8 (2)	Elektrospannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingebaute Elektrospannanlagen (*)
39	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle
40	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
41	2.8 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern auch soweit es aus Altglas hergestellt
42	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern
43	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement (*)
44	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde (s. auch lfd. Nr. 91)
45	3.6 (1 + 2)	Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzen) und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)
46	3.2 (1) b) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Eisen-, Temper oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nrn. 8 und 27)
47	3.11 (1 + 2)	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
48	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
49	4.1 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
50	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Fasern auf Zellstoffbasis) (s. auch lfd. Nr. 14) (#)
51	4.1 (1) i)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuken (#)
52	4.1 (1) j)	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel (#)
53	4.5 (2)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle (#)
54	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren (#)
55	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 3 t oder mehr je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 105)
56	5.1 (1)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr
57	5.2 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, soweit die Menge dieser Harze 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt
58	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenoloder kresolhaltigen Drahtlacken
59	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenolplasten mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt

60	7.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen oder zum Schmelzen von tierischen Fetten, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche
61	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
62	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch lfd. Nr. 115 erfasst werden
63	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
64	7.19 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr Sauerkraut je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
65	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 193)
66	7.23 (1+2)	Anlagen zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne Fertigerzeugnisse oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
67	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
68	8.1 (1) a)	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren
69	8.3 (1+2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlwerksstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht
70	8.5 (1+2)	Offene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (Kompostwerke) (s. auch lfd. Nr. 128)
71	8.8 (2) 8.10 (2)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Einsatzstoffen je Tag auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (s. auch lfd. Nr. 34)
72	8.9 (1) a) + b) 8.9 (2) a)	a) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 Kilowatt oder mehr b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15 000 Quadratmeter oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr
73	8.12 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
74	8.13 (1+2)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
75	8.14 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Lagern von Abfällen soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
76	8.15 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
77	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden; dies gilt auch für saisonal genutzte Getreideannahmestellen. Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sind ausgenommen
78	-	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 EW (s. auch lfd. Nr. 143)
79	-	Oberirdische Deponien (*)
80	-	Autokinos (*)
V 300		
81	1.2 (2) a) bis c)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Notstromaggregate
82	1.4 (1+2) a) und b)	Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von flüssigen oder gasförmigen Brenn-

83	1.5 (1 + 2) a) und b)	stoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr, Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom (*)
84	1.13 (2)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen
85	2.1 (1+2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden
86	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
87	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker
88	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
89	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt
90	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*) (s. auch lfd. Nr. 6)
91	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde (s. auch lfd. Nr. 44)
92	3.2 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Stahl mit einer Schmelzleistung von weniger als 2,5 t je Stunde sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 2 t bis weniger als 20 t Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nr. 46)
93	3.4 (1) 3.8 (1)	Gießereien für Nichteisenmetalle oder Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 163 und 203)
94	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl durch Flämmen
95	3.9 (1 + 2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm-, Plasma- oder Lichtbogenspritzen (*)
96	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*) (siehe auch lfd. Nr. 10)
97	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder-sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*) (siehe auch lfd. Nr. 11)
98	3.19 (1)	Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen (*)
99	3.21 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren
100	3.23 (2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten oder von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten sowie von sonstigen Metallpulvern oder -pasten (#)
101	3.25 (1) 10.15 (1+2) 10.16 (2)	Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen (i.V.m. Prüfständen, s. lfd. Nrn. 20 und 21) sowie geschlossene Motorenprüfstände und geschlossene Prüfstände für oder mit Luftschrauben
102	4.1 (1) k)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tensiden durch chemische Umwandlung (Seifen oder Waschmittel) (#)
103	4.2 (2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden (#)
104	4.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel) unter Verwendung eines biologischen Verfahrens oder von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten im industriellen Umfang, soweit Pflanzen behandelt oder Tierkörper eingesetzt werden (#)
105	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 1 t bis zu 3 t je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 55)
106	4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag (#)
107	4.10 (1)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag oder mehr an flüchtigen organischen Verbindungen (#)
108	5.1 (2) a)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr
109	5.1 (2) b)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke organische Lösungsmittel enthalten

110	5.2 (2)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen soweit die Menge dieser Harze 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen
111	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
112	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
113	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
114	6.2 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, auch aus Altpapier, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
115	7.2 (1+2) a) und b)	Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder mehr je Tag oder mehr als 4 Tonnen Lebendgewicht sonstiger Tiere oder mehr je Tag
116	7.4 (1+2) a)	Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
117	7.4 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft
118	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
119	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
121	7.14 (1+2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken
122	7.20 (1)	Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Mälzereien) mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Darrmalz oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
123	7.22 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
124	7.29 (1+2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Produktionsleistung von 0,5 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
125	7.30 (1+2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee - Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
126	7.31 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup, zur Herstellung von Lakritz, zur Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao, sowie zur thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
127	8.4 (2)	Sortieranlagen für Hausmüll mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag
128	8.5 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (s. auch lfd. Nr. 70)
129	8.6 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
130	8.7 (1+2)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigtem Boden oder mehr je Tag
131	8.9 (2) b)	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1 000 Quadratmeter bis weniger als 15 000 Quadratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten
132	8.11 (1+2) a) und b)	Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag
133	8.15 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
134	9.1 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Abfüllung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen oder mehr dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher sowie Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehälter mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt (*) (#)

135	9.2 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Umfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 5 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
136	9.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2 500 Kubikmetern oder mehr
137	9.37 (1)	Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen von 25 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
138	10.7 (1+2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen – weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder – ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird (s. auch lfd. Nr. 221)
139	10.17 (2)	Offene Anlagen mit schalltechnisch optimierten gasbetriebenen Karts, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Ausübung des Motorsports dienen (Kart-Bahnen)
140	10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden
141	10.23 (2)	Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
142	10.25 (2)	Kälteanlagen mit einem Gehalt an Kältemitteln von 3 t Ammoniak oder mehr (*) (#)
143	-	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschl. 100 000 EW, (s. auch lfd. Nr. 78)
144	-	Oberirdische Deponien für Inert- und Mineralstoffe
145	-	Säge-, Furnier- oder Schälwerke (*)
146	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
147	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
148	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
149	-	Emaillieranlagen
150	-	Presswerke (*)
151	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
152	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
153	-	Schwermaschinenbau
154	-	Anlagen zur Herstellung von Wellpappe (*)
155	-	Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*)
156	-	Margarine oder Kunstspeisefettfabriken
157	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
158	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
159	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
160	-	Freizeitparks ohne Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 36)

VI 200

161	2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flusssäure
162	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m ³ und weniger als 300 kg /m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
163	3.4 (2)	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (auch soweit durch besondere Wahl emissionsarmer Schmelzaggregate nicht genehmigungsbedürftig (s. auch lfd. Nr. 93 und 203))
164	3.8 (2)	Gießereien für Nichteisenmetalle soweit 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen abgegossen werden
165	3.10 (1+2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure (#)
166	5.7 (2) a) und b)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu Formmassen, Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harz-

		verbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
167	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
168	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt
169	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen geräucherten Waren je Tag, ausgenommen – Anlagen in Gaststätten, – Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche und – Anlagen, bei denen mindestens 90 % der Abgase konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden
170	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Braumalz (Malzdarren) mit einer Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Darmaalz je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
171	7.27 (1+2)	Brauereien mit einem Ausstoß von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert und (Melasse-) Brennereien
172	7.28 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
173	7.32 (1+2)	Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch sowie Anlagen mit Sprühtrocknern zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen, soweit 5 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert eingesetzt werden
174	7.33 (2)	Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
175	8.1 (1) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr
176	8.12 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
177	8.13 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
178	8.14 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Lagern von Abfällen, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
179	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln sowie von Klebmitteln ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
180	10.10 (1) 10.10 (2) a) und b)	Anlagen zur Vorbehandlung > 10 t/d (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben ab 2 t/d von Fasern oder Textilien auch unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen oder von Färbebeschleunigern einschließlich der Spannrahmenanlagen
181	-	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automatendrehereien (*)
182	-	Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
183	-	Anlagen zum automatischen Sortieren, Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
184	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
185	-	Pressereien oder Stanzereien (*)
186	-	Schrottplätze bis weniger als 1.000 m ² Gesamtlagerfläche
187	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln
188	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
189	-	Zimmereien (*)
190	-	Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien)
191	-	Fleischerlegebetriebe ohne Verarbeitung
192	-	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)
193	-	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 65)
194	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
195	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
196	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
197	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 400 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können

VII 100

198	-	nen Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungs-stoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von bis zu 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen
199	-	Kart-Anlagen sowie Modellsportanlagen in geschlossenen Hallen
200	7.12 (1)	Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 19)
201	8.1 (2) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung bis weniger als 1 Megawatt
202	8.9 (2) c)	Anlagen zur Behandlung von Altautos mit einer Durchsatzleistung von 5 Altautos oder mehr je Woche
203	-	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 93 und 163)
204	-	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinedienste, Catering-Betriebe)
205	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
206	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
207	-	Autolackierereien, einschl. Karosseriebau, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
208	-	Tischlereien oder Schreinereien
209	-	Holzpelletieranlagen/-werke in geschlossenen Hallen
210	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
211	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 108 und 109 erfasst werden
212	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
213	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industrierwatte oder Putzwolle
214	-	Spinnereien oder Webereien
215	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
216	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
217	-	Betriebe des Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
218	-	Bauhöfe
219	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
220	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
221	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden (s. auch lfd. Nr. 138)

¹⁾ Die Anlagenbezeichnungen stimmen nicht immer mit denen der 4. BImSchV überein, denn sie enthält in manchen Fällen Oberbegriffe und/oder zusammenfassende Anlagenbezeichnungen, die hinsichtlich des Genehmigungserfordernisses zusammengehören, in ihrer Auswirkung i. S. des Abstandserlasses aber als selbstständige Anlagenarten zu sehen sind oder immissionsschutz- und planungsrechtlich ohne Bedeutung sind. Insofern konnte die Systematik der 4. BImSchV und auch die Einteilung nach Leistungskriterien nicht immer eingehalten werden. Abstands bestimmend ist aber - unabhängig von dem Genehmigungserfordernis - die Betriebsart, wie sie in der Abstandsliste beschrieben ist.